

Wochenblatt

für Pulsnik, Königsbrück, Radeberg, Radeburg, Moritzburg und Umgegend.

Amtsblatt der Königlichen Gerichtsbehörden und der städtischen Behörden zu Pulsnik und Königsbrück.

Zweiundzwanzigster Jahrgang.

Verantwortliche Redaction, Druck und Verlag von Ernst Ludwig Förster in Pulsnik.

Geschäftsstellen

für
Königsbrück: bei Herrn Kaufm.
Moritz Fischer, Dresden: An-
noncenbureau von Max Rutschler
Leipzig: H. Engler,
Leonhard u. Comp. daselbst,
Haasenstein und Vogler daselbst
und
Eugen Fort daselbst.

№ 81.

den 8. October 1870.

Nach unterlassener Einzahlung des Dritttheils der Erstehungssumme für die am 10. Juni dieses Jahres nothwendiger Weise versteigerten Immobilien Karl Traugott Lunzes in Oberlichtenau sind die Letzteren als: 1., die Gartennahrung sammt Zubehör Nr. 120 des Brand-Katasters für Oberlichtenau Meißner Seite, Fol. Nr. 31 des Grund- und Hypothekenbuchs, 2., das Waldgrundstück Fol. Nr. 76, und 3., das Wiesengrundstück Fol. Nr. 27 des Grund- und Hypothekenbuchs für Niederlichtenau Meißner Seite, welche Grundstücke am 8. Februar dieses Jahres ohne Berücksichtigung der Lasten auf zusammen 2600 Thlr. — — gewürdet worden sind, anderweit nothwendiger Weise zu versteigern und soll die

den 14. November 1870

Versteigerung an der hiesigen Amtsstelle vorgenommen werden, was unter Bezugnahme auf den an hiesiger Amtsstelle aushängenden Anschlag hierdurch bekannt gemacht wird
Pulsnik, am 8. September 1870.

Das Königliche Gerichtsamt daselbst.
Fellmer.

Bekanntmachung.

Die von uns nach § 9 des Gesetzes vom 14. September 1868 revidirte und aufgestellte Liste der in hiesiger Stadt zum Amte eines Geschwornen befähigten Einwohner wird vom

10.—24. October a. c.

an der Expeditionsstelle zu Jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen und es ergeht daher an alle diejenigen selbstständigen und volljährigen (30 Jahr alten) Ortseinwohner, welche entweder nach § 5 des gedachten Gesetzes vom Amte eines Geschwornen zeitlich oder für immer befreit zu werden wünschen, theils an diejenigen, welche wegen Uebergehung ihrer Person, dasern sie zu solchem Amte befähigt zu sein behaupten, oder wegen Uebergehung ihrer Person zu fähiger oder wegen erfolgter Eintragung unfähiger Personen in die Liste Einspruch erheben wollen, andurch die Aufforderung, diese ihre Ansprüche bei deren Verlust innerhalb der obgedachten Frist bei uns schriftlich anzubringen.
Pulsnik, am 6. October 1870.

Der Stadtrath.
Loze.

Bekanntmachung.

Da künftighin irgend welcher Verlag namentlich hinsichtlich der **Staatssteuern** für die Contribuenten hiesigen Orts aus hiesiger Stadtkasse der Vertheilung der Letzteren nicht mehr stattfinden kann, so ist es unerlässlich, daß von jetzt an **alle Steuern und Abgaben jedes Mal im Amtsblatte zu veröffentlichen Terminen** pünktlich zur hiesigen Stadtsteuer-Einnahme entrichtet werden.
Im Unterlassungsfalle ist man genöthigt, wegen der nach Ablauf jeden Steuertermins verbleibenden Reste das **Erinnerungs-** bez. **Exekutionsverfahren** wider die Säumigen unverzüglich in Anwendung zu bringen.
Pulsnik, am 6. October 1870.

Der Stadtrath.
Loze.

Bekanntmachung.

Die nach § 9 des Gesetzes vom 14. September 1868, die Bildung der Geschwornenlisten und der Geschwornenbank betr., revidirte und aufgestellte Liste der in hiesiger Stadt zum Amte eines Geschwornen befähigten Einwohner für das Jahr 1871 wird
vom 6. bis zum 20. October dieses Jahres

an der Expeditionsstelle zu Jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen und es ergeht daher an alle diejenigen selbstständigen, das 30. Lebensjahr zurückhabenden, hiesigen Ortseinwohner, welche entweder nach § 5 des angezogenen Gesetzes vom Amte eines Geschwornen zeitlich oder für immer befreit zu werden wünschen, ingleichen an diejenigen, welche wegen etwaiger Uebergehung ihrer Person, dasern sie zu solchem Amte befähigt zu sein glauben, die Nichtberücksichtigung sonst dazu befähigter und die Aufnahme unbefähigter Personen in die Liste Einspruch erheben wollen, andurch die Aufforderung, diese ihre desfalligen Einsprüche, gehörig

innerhalb der obgedachten Frist

bei dem unterzeichneten Stadtrathe einzureichen, wobei zugleich noch darauf aufmerksam gemacht wird, daß nach dem 20. October a. c. Einsprüche Beachtung nicht zu erwarten haben.
Königsbrück, am 28. September 1870.

Der Stadtrath.
i. v. Müller, Ger.-Amtm.

Sfbrt.

Bekanntmachung.

Nachdem der unterzeichnete Stadtrath unter Zustimmung des Stadtverordneten-Collegiums beschlossen hat, den Zinsfuß der hiesigen Spar- und Leihkassen vom